

AMTSBLATT des Landkreises Landshut

Nr.: 41

Donnerstag, 12. Dezember 2019

Seite: 269

Inhaltsverzeichnis:

- Mitteilungen des Landratsamtes:
..... Seite
Sitzung des Kreistags am 16.12.2019..... 270

Vollzug der Baugesetze;
Errichtung einer weiteren Containeranlage II für den Kinderhort durch den
Markt Altdorf; Bauort: Querstraße 6, 84032 Altdorf, Grundstück Fl.Nr. 93 der
Gemarkung Altdorf; Nachbarbeteiligung durch öffentliche Bekanntmachung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Bayer. Bauordnung..... 270

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Nachträgliche Anordnungen zum Betrieb einer Leichtmetallgießerei durch
die Firma BMW Group Werk 4.1, vert. d. Dr. Stefan Kasperowski, auf dem
Grundstück mit der Fl. Nr. 3410 der Gemarkung Ergolding, Markt Ergolding; 271

BEKANNTMACHUNG DER TAGESORDNUNG

Am **Montag, 16.12.2019**, um **14:00 Uhr**
findet im Landratsamt Landshut, großer Sitzungssaal eine
Sitzung des Kreistags
mit folgender Tagesordnung statt.

- 1 Wechsel Gruppensprecher JL
- 2 ÖPNV;
Abschluss einer Zweckvereinbarung (vorbereitende Grundlagenstudie) zum Zwecke einer möglichen Verbunderweiterung des Münchner Verkehrs- und Tarifverbunds (MVV)
- 3 Jugendhilfeplanung; Teilplan Kindertagesbetreuung
- 4 Abfallwirtschaft;
Änderung bzw. Neufassung der Gebührensatzung zur Benutzung der Reststoffdeponie Spitzlberg

(Nr. 1A vom 05.12.2019)

Vollzug der Baugesetze;

**Errichtung einer weiteren Containeranlage II für den Kinderhort durch den Markt Altdorf, Bauort: Querstraße 6, 84032 Altdorf, Grundstück Fl.Nr. 93 der Gemarkung Altdorf
Nachbarbeteiligung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Bayer. Bauordnung**

Am 09.12.2019 erteilte das Landratsamt Landshut dem Markt Altdorf, Dekan-Wagner-Straße 13, 84032 Altdorf, die baurechtliche Genehmigung für die Errichtung einer weiteren Containeranlage II für den Kinderhort auf dem Grundstück Fl.Nr. 93 der Gemarkung Altdorf.

Im vorliegenden Fall sind mehr als 20 Grundstücksnachbarn beteiligt. Gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung (BayBO) wird daher die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. **Die Zustellung gilt mit dem Tag dieser Bekanntmachung bewirkt.** Die Genehmigung mit den damit verbundenen Auflagen liegt beim Bauamt des Landkreises Landshut innerhalb der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 8:00 – 12:00 Uhr sowie Montagnachmittag von 13:30 - 15:30 Uhr und Donnerstagnachmittag von 13:30 – 17:00 Uhr) Im Landratsamt Landshut, Zimmer-Nr. 337, zur Einsichtnahme auf. Es wird empfohlen vorab einen Termin zu vereinbaren (0871/408-3164).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Anfechtungsklagen von Dritten gegen diesen Bescheid haben keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a BauGB). Beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren

im Bereich des Baurechts/Abgrabungsrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de)
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Landratsamt Landshut

gez.

Schmidbauer

(Nr. 41N-1911-2019-BAUG vom 09.12.2019)

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Nachträgliche Anordnungen zum Betrieb einer Leichtmetallgießerei durch die Firma BMW Group Werk 4.1, vert. d. Dr. Stefan Kasperowski, auf dem Grundstück mit der Fl. Nr. 3410 der Gemarkung Ergolding, Markt Ergolding;**

Gemäß § 17 Abs. 1 BImSchG hat die zuständige Behörde nachträgliche Anordnungen zu treffen, wenn nach Erteilung einer Genehmigung festgestellt wird, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist.

Die BMW Group betreibt in Ergolding eine Leichtmetallgießerei. Die Kernmacherei, welche Sandkerne für die Gießerei herstellt, gehört als Nebeneinrichtung zur Gießerei. Um den Sand in einem möglichst effizienten Kreislauf zu verwenden wird ein Teil des Sandes aufbereitet und wiederverwendet. Dies ist die sog. Sandregeneration.

Nachdem bei der Verwendung von Sand unter bestimmten Voraussetzungen eine Krebsgefahr ausgeht, muss eine Anordnung gem. § 17 BImSchG erlassen werden.

Der Entwurf der Anordnung liegt beim Landratsamt Landshut, Veldener Str. 15, 3. Stock, Zimmer Nr. 329 sowie beim Markt Ergolding (Rathaus) in der Zeit von

13.12.2019 (Freitag) bis einschließlich 13.01.2020 (Montag)

während der Parteiverkehrszeiten zur Einsichtnahme aus. Gegen das Vorhaben können während der vorgenannten einmonatigen Auslegungsfrist, sowie während des nachfolgenden Monats (letzter Tag 14.02.2020) Einwendungen schriftlich beim Landratsamt Landshut oder der Gemeinde Ergolding erhoben werden (Niederschriften werden nicht gefertigt).

Die Einwendungen werden dem Antragsteller und den beteiligten Behörden bekanntgegeben. Auf Verlangen des Einwenders besteht die Möglichkeit, Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich zu machen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Landshut, den 12.12.2019

Landratsamt Landshut

Sachgebiet Umwelt- und Immissionsschutz

(Nr. 43-1106-1995-IMMG vom 10.12.2019)

Landshut, den 12.12.2019

Landratsamt

gez.

Dreier

Landrat